



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

197
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 1. Juni 2015

Nummer 22

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
251.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Schulträgeraufgaben für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf auf den Sonderschulzweckverband Hellenthal-Kall-Schleiden	Seite 197	
252.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Basell Polyolefine GmbH in Wesseling, Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen	Seite 199	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
253.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 199	
254.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg		Seite 200
255.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen		Seite 200
256.	Einladung und Tagesordnung zur einer Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper		Seite 200
E	Sonstige Mitteilungen		
257.	Liquidation hier: Bürgerinitiative Augustinerwald e. V.		Seite 200
258.	Liquidation hier: Solarinitiative an der RWTH Aachen		Seite 200

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

251. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Schulträgeraufgaben für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf auf den Sonderschulzweckverband Hellenthal-Kall-Schleiden

Der Sonderschulzweckverband Hellenthal-Kall-Schleiden, vertreten durch den Verbandsvorsteher Bürgermeister Rudolf Westenburg

und

- die Gemeinde Blankenheim
vertreten durch den Bürgermeister Rolf Hartmann
und Herrn Erwin Nelles
- die Gemeinde Dahlem
vertreten durch den Bürgermeister Jan Lembach und
Herrn Helmut Etten
- die Gemeinde Nettersheim
vertreten durch den Bürgermeister Wilfried Pracht
und Herrn Alfred Piehler

schließen aufgrund der §§ 1, 23–25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) sowie den Beschlüssen der Sonderschulzweckverbandsversammlung vom 21. Oktober 2014 und der Räte der Gemeinden Blankenheim vom 11. Dezember 2014, Dahlem vom 11. Dezember 2014 sowie Nettersheim vom 11. Dezember 2014 im Zuge einer gemeinschaftlichen Schulentwicklungsplanung zur Sicherstellung einer wohnortnahen Beschulung im Förderschulbereich folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit der Zielsetzung geschlossen, dass die Standorte Astrid-Lindgren-Schule in Schleiden und Georg-Schule in Schmidtheim möglichst lange erhalten bleiben.

§ 1

Übertragung der Aufgaben des Schulträgers und Zusammenarbeit

(1) Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem Gebiet der Gemeinden Blankenheim, Dahlem und Nettersheim können auf Elternwunsch an der in Trägerschaft des Sonderschulzweckverbandes Hellenthal-Kall-Schleiden stehenden Astrid-Lindgren-Schule im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazitäten un-

terrichtet werden. Für diese Schüler/innen übernimmt der Sonderschulzweckverband Hellenthal-Kall-Schleiden die gesetzlichen Schulträgeraufgaben im Sinne des § 78 Abs. 8 Schulgesetz (SchuIG NRW), soweit nachstehend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtzeitig über alle die Schulstandorte betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die schulorganisatorisch und finanziell für den jeweiligen Standort von Bedeutung sind. Zum Zwecke des gegenseitigen Informationsaustausches findet mindestens jährlich ein Gespräch zwischen den Vereinbarungspartnern unter Beteiligung der Schulleitung statt.

§ 2

Bildung eines Teilstandortes

(1) Sofern die schulrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, errichtet der Sonderschulzweckverband als Träger der Astrid-Lindgren-Schule ab dem Schuljahr 2015/2016 eine Dependence der Astrid-Lindgren-Schule in Dahlem, die als Teilstandort im bestehenden Schulgebäude in Schmidtheim zumindest bis zum 31. Juli 2021 geführt wird.

(2) Der Teilstandort wird unter der Voraussetzung errichtet und fortgeführt, dass die Anzahl von Schüler/innen nach der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) erreicht wird.

(3) Die Anzahl der je Standort aufzunehmenden Schüler/innen soll im Rahmen des Informationsaustauschs nach § 1 Abs. 2 festgelegt werden.

(4) Über die Aufnahme der Schüler/innen an den jeweiligen Standorten entscheidet der Schulleiter innerhalb des von den Vertragspartnern festgelegten Rahmens.

§ 3

Kostentragung

(1) Das bisherige Schulgebäude in Schmidtheim wird vom Sonderschulzweckverband Hellenthal-Kall-Schleiden von der Gemeinde Dahlem angemietet. Das vorhandene Altinventar der Schule in Schmidtheim (Schulmöbel, Tafeln, Bücher, Beamer, etc.) wird durch den Sonderschulzweckverband Hellenthal-Kall-Schleiden von den Gemeinden Blankenheim, Dahlem und Nettersheim angemietet.

(2) Das durch die Auflösung des Förderschulzweckverbandes Blankenheim-Dahlem-Nettersheim beim Verband angestellte freierwerbende Personal wird beim Sonderschulzweckverband Hellenthal-Kall-Schleiden zur Erfüllung der Aufgaben am Teilstandort Schmidtheim angestellt.

(3) Sämtliche Aufwendungen unter Berücksichtigung der Erträge, die auf den Teilstandort in Schmidtheim entfallen, werden den Gemeinden Blankenheim, Dahlem und Nettersheim in Rechnung gestellt. Der Erstattungsbetrag wird auf die einzelnen Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Nettersheim jeweils zur einer Hälfte nach der Zahl der Schüler der jeweiligen Kommune nach amtlicher Schulstatistik und zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage des Vorjahres auf diese Ge-

meinden verteilt. Dies gilt z. B. für Miet- und Nebenkosten, erforderliches Personal (Sekretärin, Hausmeister/in), Büroeinrichtungen, Verbrauchsmaterialien, Lehr- und Unterrichtsmittel, die für den Betrieb des Teilstandortes notwendig sind, die Kosten für eine Nachmittagsbetreuung sowie des Schülertransports unabhängig vom Wohnort der Schüler/innen.

Hierzu wird vom Sonderschulzweckverband ein monatlicher Abschlag erhoben

Die Endabrechnung erfolgt auf der Basis des festgestellten Jahresergebnisses.

(4) Der Sonderschulzweckverband Hellenthal-Kall-Schleiden trägt die entsprechenden Kosten für den Standort in Schleiden.

(5) Die Schulleitung entscheidet eigenverantwortlich über den Einsatz der für den jeweiligen Standort zur Verfügung stehenden Mittel.

(6) Soweit eine direkte Zuordnung von Kosten zu den einzelnen Standorten oder den jeweils dort beschulten Schüler/innen nicht möglich ist, erfolgt eine Aufteilung im Verhältnis der jeweils anzuwendenden Schülerzahl auf der Basis der Schulstatistik. Dies trifft auch auf den mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schulträgers verbundenen Verwaltungsaufwand zu.

(7) Soweit der Teilstandort in Schmidtheim aufgelöst wird, tragen die Gemeinden Blankenheim, Dahlem und Nettersheim die Kosten des Hauptstandortes im Verhältnis der Schüler/innen, die von der jeweiligen Kommune aufgenommen werden.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

Die Schüleransätze, die für die Erhebung und Berechnung der Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) maßgeblich sind, werden unmittelbar der jeweiligen Standortkommune angerechnet und unmittelbar an diese ausgezahlt. Die GfG-Mittel sind von den Vertragspartnern so zu beantragen, dass die vereinbarte Regelung realisiert werden kann (z. B. gesonderte Ausweisung der am Teilstandort Schmidtheim beschulten Schülerinnen und Schüler).

Bei zukünftigen Kooperationen mit etwaigen anderen Schulträgern sind die Gemeinden Blankenheim, Dahlem und Nettersheim anzuhören.

§ 5

Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am

1. August 2015

in Kraft. Sie gilt so lange wie der Teilstandort Schmidtheim erhalten bleibt, mindestens jedoch bis zum

31. Juli 2021.

Somit kann frühestens zum

31. Juli 2021

jeder Vertragspartner die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Schuljahres schriftlich kündigen.

§ 6

Bereitschaft zur Nachbesserung

Sollten über die vorstehenden Regelungen hinaus im laufenden Schulbetrieb Ergänzungen und/oder Änderungen erforderlich werden, erklären die beteiligten Kommunen bereits heute ihre Bereitschaft zur Nachbesserung dieser Vereinbarung. Sollte über Fragen der eingegangenen Schulkooperation keine Übereinstimmung erzielt werden können, soll § 30 GKG Anwendung finden (Schlichtungsverfahren).

§ 7

Inkrafttreten

Gem. § 24 (2) GKG i. V. m. § 78 (8) SchulG NRW bedarf diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Hellenthal, den 16. April 2015

Rudolf Westerbürg,
Verbandsvorsteher

Blankenheim, den 16. April 2015

Rolf Hartmann

Erwin Nelles

Dahlem, den 16. April 2015

Jan Lembach

Helmut Eppen

Nettersheim, den 16. April 2015

Wilfried Pracht

Alfred Piehler

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Verbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2 Abs. 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 613) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 5 der Vereinbarung am 1. August 2015 wirksam.

Köln, den 19. Mai 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 48.02

Im Auftrag
gez. N i c k e l

ABl. Reg. K 2015, S. 197

252. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Basell Polyolefine GmbH in Wesseling, Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0075/14/4.1.8-16-Krö

Köln, den 18. Mai 2015

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 2756) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH, Brühler Str. 6 in 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben im Werk Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 1, Flurstücke 25, 26, 27, 40 und 53 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen

Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Erhöhung der jährlichen Produktionskapazität auf 230000 t/ Jahr, die Verwendung eines Funktionsbunkers als Trafobunkers sowie die Umstellung eines Abgasstromes von der katalytischen Oxidation (KAOX) zur Fackel.

Bei dem o.a. Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2. Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach §12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass durch die wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Auftrag
gez. Kröger

ABl. Reg. K 2015, S. 199

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**253. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 380503086.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

18. August 2015

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 18. Mai 2015

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 199

**254. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413442157, 4223621196 und 3411212685, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 18. Mai 2015

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 200

**255. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 361007958, 310371901, 395149107, 3071949725, 3071806727.

Aachen, den 19. Mai 2015

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 200

**256. Einladung und Tagesordnung zu einer
Verbandsversammlung des
Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper**

An die Damen und Herren

der Bezirksversammlung

Zu einer Sitzung der Bezirksversammlung lade ich Sie am

Dienstag, dem 9. Juni 2015, ca. 14.45 Uhr,

in den Sitzungssaal des Wasserwerkes Schürholz ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1.) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die heutige Sitzung
- 3.) Genehmigung der Niederschrift der konstituierenden Sitzung der Bezirksversammlung vom 17. Dezember 2014
- 4.) Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Bezirksversammlung vom 17. Dezember 2014
- 5.) Kenntnisnahme der Niederschrift der Betriebsausschuss-Sitzung vom 17. Dezember 2014
- 6.) Bericht der Betriebsleitung
- 7.) Abnahme des Jahresabschlusses 2014 (mit Erläuterungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH Friebe-Prinz + Partner)
- 8.) Entlastung des Betriebsausschusses
- 9.) Benennung von Wahlvorschlägen in die Ausschüsse des Wupperversandes
- 10.) Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

- 11.) Anfragen
- 12.) Verschiedenes

Wermelskirchen, den 19. Mai 2015
Wasserversorgungsverband
Rhein-Wupper

gez. Bernhard Schulte
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2015, S. 200

E Sonstige Mitteilungen

**257. Liquidation
h i e r : Bürgerinitiative Augustinerwald e. V.**

Der Verein „Bürgerinitiative Augustinerwald e.V.“, (VR 3771) Amtsgericht Aachen, ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Christiane Karban, Klara-Fey-Straße 12, 52066 Aachen geltend zu machen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2015, S. 200

**258. Liquidation
h i e r : Solarinitiative an der RWTH Aachen**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein „Solarinitiative an der RWTH Aachen“, (VR 2864) Amtsgericht Aachen, ist durch Beschluss vom 25. April 2015 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 200

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.